

Stellungnahme der Initianten
anlässlich der Diskussion im Landtag
über

die Abänderung des Gesetzes
über die Bezüge der Mitglieder des Landtages
und
von Beiträgen an die im Landtag vertretenen
Wählergruppen

Der Landtag ist in seiner Sitzung vom 04.09.2024 auf die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Thomas Rehak, Patrick Risch und Daniel Seger zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen mit 18 Ja-Stimmen bei 25 Anwesenden eingetreten.

Es war mehrheitlich unbestritten, dass die Bezüge der Mitglieder des Landtages nach 22 Jahren angepasst werden sollten, jedoch war sich ein Teil der Abgeordneten über den Zeitpunkt der Anpassung uneins.

Ein Abgeordneter vertrat die Meinung, dass eine Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt, die auf den Weg gebrachte Parlamentsreform torpediere. Dem hielten einige Abgeordnete entgegen, dass es noch einige Zeit dauern werde, bis eine grosse umfassende Parlamentsreform spruchreif im Landtag behandelt werden könne. Einige Abgeordnete vertraten die Meinung, dass es jetzt zum Ende einer Mandatsperiode der richtige Zeitpunkt sei, den Entscheid über die Bezüge der kommenden Legislatur zu fällen.

Ferner votierten zwei Abgeordnete, dass die vorgeschlagene Erhöhung zu hoch sei, insbesondere da die Teuerung seit der letzten Anpassung 14.7% betragen habe und den Angestellten der Landesverwaltung in diesem Zeitraum eine Lohnanpassung von 11.7% gewährt worden sei.

Die Initianten hingegen sind der Auffassung, dass sich die Landtagsarbeit stark verändert hat. Die Komplexität wie auch der Umfang der Vorlagen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Diesem Umstand soll mit einer Anpassung der Bezüge nun Rechnung getragen werden. Die Initianten sind den Anregungen des Landtages gefolgt und haben die Bezüge entsprechend angepasst.

Der Parlamentsdienst hat die Aufwände für die im Jahr 2023 angefallen Stunden für die Landtagssitzungen zusammengestellt, insgesamt wurden 187 Stunden für die Landtagssitzungen im Parlament aufgewandt. Um die tatsächlichen Aufwendungen abschätzen zu können haben die Initianten folgendes zusammengestellt:

Zeitaufwände für Landtagsarbeit (ohne Kommissionssitzungen und Delegationsaufwand)

Effektiver Aufwand für Landtagssitzungen	187 Stunden
Differenz zur reservierten Zeit für Landtagssitzungen (8 Sitzungen zu 3 Tagen zu 10h = 240h -187h = 53h davon 50%)	26 Stunden
Benötigte Vorbereitungszeit für die Landtagssitzungen	187 Stunden*
Fraktionssitzungen (ca. 30 Sitzungen im Jahr) 30 x 3 Stunden	90 Stunden*
Zeitaufwand für Besprechungen mit Interessensgruppen, Recherche und Erstellen von Vorstössen und Verfassen von Preetexten.	100 Stunden

* Der angegebene Zeitbedarf ist eine Schätzung an der unteren Bandbreite. Der effektive Aufwand kann erheblich höher sein.

Das ergibt ein Total von 590 h im Jahr.

Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit für die Landtagssitzungen ist individuell, für eine gute Vorbereitung sind jedoch mindestens die gleiche Zeitdauer wie die Sitzung notwendig. Mit diesen 3 Tagen können nicht alle Vorlagen im Detail studiert werden. In Fällen, in denen mehrere komplexe Vorlagen behandelt werden, ist von einem Faktor 1.5 auszugehen.

Differenzzeit

Die Landtagsabgeordneten müssen sich für jede Sitzung für 3 Tage (insgesamt 24 Tage) bei ihrer Arbeit abmelden. Daher können in der Zeit der voraussichtlichen Landtagssitzungen keine -arbeitspezifischen-

Termine eingeplant werden. Das gleiche gilt allenfalls auch bei Fraktionssitzungen, die zum Teil unerwartet länger dauern aber auch hin und wieder kürzer ausfallen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 2 Abs. 1

In der Diskussion kam die Anregung pro Sitzungstag eine Pauschale abzurechnen, statt wie heute einen halben bzw. ganzen Sitzungstag. Dies im Sinne einer einfacheren Handhabung. Die Initianten haben dies geprüft sind aber zum Schluss gekommen, dass hierzu eine zu weitreichende Anpassung notwendig wäre, und sehen im Rahmen dieser Initiative deshalb davon ab. Solche strukturellen Anpassungen müssen im Rahmen der laufenden Reform geprüft werden.

Art. 13a Regelmässige Überprüfung

Die Initianten folgen dem Vorschlag der Regierung und haben den Zeitpunkt der regelmässigen Überprüfung der Bezüge angepasst, damit eine allfällige Anpassung der Bezüge im Budgetprozess einfließen kann. Die Prüfung durch das Landtagspräsidium soll daher bis zur letzten Präsidiumssitzung des 3. Jahres einer Legislaturperiode erfolgen. Das Präsidium hat dem Landtag in der März Sitzung des letzten Jahres einer Legislaturperiode einen Bericht und Antrag zum Bezügegesetz vorzulegen. Der Landtag soll sich in jeder Legislatur mit seinen Bezügen auseinandersetzen und dazu auch einen Beschluss fällen müssen.

(Änderungen zur ersten Lesung sind unterstrichen)

Gesetz
vom ...
betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der
Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag
vertretenen Wählergruppen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen, LGBl. 1982 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, der Landtagskommissionen und der Ausschüsse beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von:

- a) 350 Franken für einen ganzen Tag;
- b) 250 Franken für einen halben Tag;

Art. 3

Jahrespauschale; Repräsentationszulage

- 1) Die Landtagsabgeordneten beziehen für Repräsentationsauslagen sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten und Spesen, soweit diese im Inland entstanden sind, eine Jahrespauschale von 25 000 Franken, stellvertretende Landtagsabgeordnete eine solche von 12 500 Franken.
- 2) Für Repräsentationsauslagen sowie zur Deckung der aus dem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen bezieht der Landtagspräsident ausserdem eine jährliche Zulage von 25 000 Franken, der Landtagsvizepräsident eine solche von 12 500 Franken.
- 3) Die Mitglieder der Landtagskommissionen beziehen zur Abgeltung weiterer Aufwendungen zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.
- 4) Nebst der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Präsidenten der Landtagskommissionen als Ersatz für allgemeine Unkosten eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.
- 5) Für Ad-hoc-Kommissionen bestimmen sich die Ansprüche nach den Abs. 3 und 4 pro rata temporis. Zusatzaufwände in Untersuchungskommissionen werden mit Beschluss der Kommission nach Art. 3a vergütet.
- 6) Die Mitglieder und der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine um 50% erhöhte Jahrespauschale.

Art. 3a

Entschädigung für Sonderaufgaben

Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Erledigung der ihnen von der Kommission delegierten Sonderaufgaben eine Entschädigung von 120 Franken pro Stunde.

Art. 5 Abs. 1

- 1) Für die Teilnahme an Arbeitssitzungen von internationalen parlamentarischen Organisationen, Konferenzen und dergleichen beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von 350 Franken für einen ganzen Tag und 250 Franken für einen halben Tag. Die Reisezeit wird zur Sitzungszeit hinzugerechnet.

Art. 10 Abs. 1 und 3

- 1) Die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.
- 3) Die Leiter der parlamentarischen Delegationen erhalten zur Abgeltung weiterer Aufwendungen darüber hinaus eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.

Art. 12a

Grundbeitrag; Beitrag pro Abgeordneten

Der Grundbeitrag für eine im Landtag vertretene Wählergruppe beträgt 20 000 Franken, der Beitrag pro ordentlicher Abgeordneter 5 000 Franken.

Art. 13a

Regelmässige Überprüfung

Das Landtagspräsidium prüft im 3. Jahr einer Legislaturperiode, ob die Bezüge der Landtagsmitglieder mit den Aufwänden übereinstimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag in Form eines Berichts und Antrags in der ersten Landtagssitzung des folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. ~~Februar~~ März 2025 in Kraft.